

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10.

Verfasser: Gerhard Augustin

Stand: Jänner 2008



Ratgeber

Tipps rund um den Autokauf



Vorwort

Für die meisten von uns gehört der Autokauf zu den eher größeren Anschaffungen – und gerade beim Auto spielen oft Emotionen eine größere Rolle als die Vernunft: da lockt dieses Modell mit jener Ausstattung... und schon hat man das buchstäblich Kleingedruckte übersehen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie auf alle wichtigen Aspekte aufmerksam machen, damit der Autokauf möglichst pannenfrei verläuft. Sollte es trotzdem Ärger geben – die AK-Konsumentenberater sind gerne für Sie da!

AK-Präsident
Siegfried Pichler

Kaufvertrag

Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie den Inhalt des Kaufvertrages studieren. Gerade das Kleingedruckte erfordert viel Aufmerksamkeit. Autohändler verwenden oft vorformulierte Vertragsbedingungen, die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie enthalten in aller Regel Klauseln über Zahlungskonditionen, Stornogebühren, Liefertermin und eine Zustandsbewertung des Fahrzeuges. Die Zustandsbewertung beschreibt lediglich, in welchem Zustand Sie das Auto kaufen. Die Zustandsbewertung weist Klassen von 1 bis 4 auf.

- Klasse 1 sagt aus, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt,
- bei Klasse 2 können Sie von einem guten Fahrzeugzustand ausgehen,
- bei Fahrzeugen der Klasse 3 ist mit dem Kilometerstand entsprechenden Reparaturen und Servicearbeiten zu rechnen und
- Klasse 4 - Fahrzeuge sind nicht fahrbereit.

Vielfach arbeiten Autohändler auch mit eigenen Bewertungen (z.B. A, B, C, D), die im jeweiligen Umfang Vertragsinhalt werden. Achten Sie besonders auf diese Bewertungen.

AK-TIPP

- Unterschreiben Sie den Vertrag keinesfalls, ohne das „Kleingedruckte“ gelesen zu haben. Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie den Vertragsinhalt!
- Wenn Sie eine Passage nicht verstehen, fragen Sie beim Autohändler oder einem AK-Konsumentenschutzexperten nach.
- Lassen Sie mündliche Zusagen des Händlers unbedingt im Kaufvertrag vermerken.
- Oft bestehen Händler vor der Fahrt zu einem Autofahrerklub auf Vertragsunterzeichnung und vermerken im Vertrag nur „Ankaufstest wird durchgeführt“. Welche Konsequenzen jedoch ein negativer Test hat, lässt sich daraus nicht ableiten. Der Streit ist vorprogrammiert.
- Schließen Sie den Vertrag erst nach einem Ankaufstest ab!

Der Händler als Vermittler

Wenn Sie ein gebrauchtes Fahrzeug vom Händler kaufen, achten Sie darauf, ob der Händler auch tatsächlich der Verkäufer ist oder lediglich ein Vermittler, der einen Gebrauchtwagen von einer Privatperson zu einer anderen Privatperson vermittelt. In der Praxis ist das für den Konsumenten nicht immer durchschaubar. Stempel und Unterschrift des Händlers am privaten Vertrag bedeuten nur die Beglaubigung der Unterschriften der beiden Vertragspartner. Das kann fatale Folgen nach sich ziehen, da in einem Vertragsverhältnis zwischen zwei Privatpersonen die Gewährleistung ausgeschlossen werden kann. Der Händler als Verkäufer darf die Gewährleistung nicht ausschließen.

Lieferverzug des Händlers

Gerät der Händler mit der Aushändigung des gekauften Fahrzeugs in Verzug, müssen Sie mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist setzen und mit Rücktritt drohen. Erst dann können Sie vom Vertrag zurücktreten. Diese Nachfrist wird zumeist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.

Vertragsauflösung

Grundsätzlich können einmal abgeschlossene Verträge nicht rückgängig gemacht werden. Sie können den Unternehmer ersuchen, den Vertrag zu stornieren. Dazu ist ein Unternehmen jedoch nicht verpflichtet und es kann eine Stornogebühr verrechnet werden. Deren Höhe ist gesetzlich nicht geregelt. Die Autohändler haben aber in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen 10 bis 20 Prozent des Kaufpreises vorgesehen.

Finanzierung

Barzahlung ist meist am günstigsten. Erstens fallen keine Finanzierungskosten an und zweitens erhalten Barzahler vielfach hohe Rabatte. Mit Bezahlung des kompletten Kaufpreises werden Sie sofort Eigentümer des Fahrzeuges.

Nur in wenigen Fällen sollten Sie auf einen Barkauf verzichten. Etwa dann, wenn die Erträge aus Ihrer Veranlagung deutlich über den aktuellen Kreditzinsen liegen, Ihre Veranlagung nur unter Verlust „flüssig“ gemacht werden kann, Sie Ihre Ersparnisse auflösen müssen oder wenn Sie ein besonders günstiges Finanzierungsangebot erhalten.

Kredit

Beim klassischen Kredit wird üblicherweise der volle Kaufpreis des Autos (in der Regel abzüglich einer von der Bank geforderten Anzahlung) finanziert. Die Kreditraten sind meist höher als bei einer Leasingfinanzierung, wo am Ende der Laufzeit noch der Restwert zu bezahlen ist. Die Gesamtkosten sind für Konsumenten bei Kreditfinanzierung meist günstiger als bei Leasing. Als Sicherstellung wird häufig die Abtretung des Eigentumsvorbehaltes an das Kreditinstitut und die Hinterlegung des Typenscheines beim Kreditinstitut vereinbart. Eigentum am Fahrzeug erwerben Sie erst nach vollständiger Bezahlung der Kaufpreisrestforderung.

Den Kredit können Sie jederzeit zur Gänze oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

Drittfinanzierter Kauf

Oft bieten Autohändler auch hauseigene Finanzierungsmöglichkeiten an. Manche Autohersteller haben eigene Banken, die auf Kredit- oder Leasingfinanzierungen von Fahrzeugen ihrer Marke spezialisiert sind. Bei drittfinanzierten Geschäften ist bei Krediten bis 25.000 Euro eine mindestens 20-pro-

zente Anzahlung zu leisten. Außerdem darf der Kredit nicht länger als 5 Jahre laufen. Weiters können Sie Gewährleistungsansprüche oder andere Einwendungen, die Sie gegen den Verkäufer haben, auch dem Kreditgeber gegenüber geltend machen.

Autobanken bieten gelegentlich bessere Konditionen, weil sowohl Händler als auch Hersteller den Kredit subventionieren, um so den Verkauf anzukurbeln. Dafür ist der Verhandlungsspielraum beim Kaufpreis meistens sehr gering.

Die Kreditvergabe erfolgt - ebenso wie bei Leasing - nach einer umfassenden Bonitätsprüfung. Beachten Sie, dass Kredite und Leasingverbindlichkeiten in den meisten Fällen an den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) gemeldet werden.

Leasing

Leasing stellt grundsätzlich die Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt dar, vergleichbar etwa mit der Miete einer Wohnung. Beim Leasing steht die Nutzung des Objektes und nicht der Erwerb von Eigentum im Vordergrund. Im Gegensatz zur Miete ist Leasing nicht gesetzlich geregelt. Bei Leasingverträgen kommen daher die unterschiedlichen, oft seitenlangen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der jeweiligen Leasinggesellschaft zur Anwendung.

Restwert-Leasing

Die häufigste Variante beim Kfz-Leasing ist das sogenannte Restwertleasing. Dabei wird ein Restwert vereinbart, der während der Grundmietzeit (= Leasingdauer) zu bezahlen ist. Die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis für das Auto und dem Restwert ist die Basis für die Berechnung der monatlichen Leasingraten.

Der Restwert sollte auf jeden Fall mit dem voraussichtlichen Wert des Autos bei Vertragsablauf übereinstimmen (Eurotax Liste). Je höher der Restwert angesetzt ist, desto niedriger ist die monatliche Leasingrate. Lassen Sie sich nicht von einer niedrigen Leasingrate blenden! Bei Rückgabe des Autos müssen Sie gegebenenfalls die Differenz zwischen dem Restwert und dem tatsächlichen Marktwert ersetzen.

Null-Prozent-Leasing

Leasingsonderangebote, für die scheinbar keine Zinsen zu zahlen sind, sollten Sie besonders genau unter die Lupe nehmen. Es entstehen auch bei diesen „Sonderangeboten“ Finanzierungskosten, weil Sie in der Regel keinen Rabatt auf den Kaufpreis erhalten. Generell fallen auch hier Bearbeitungsgebühren an.

Eigenmittel

Bei einer **Depot- bzw. Kautionszahlung** handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die Sie bereits bei Vertragsabschluss leisten müssen. Diese Zahlung dient der Leasinggesellschaft als Sicherstellung für eventuelle Forderungen, die gegen Sie – z. B. bei Zahlungsverzug – geltend gemacht werden. Obwohl sich durch Ihre Depot- bzw. Kautionszahlung der Finanzierungsaufwand der Leasinggesellschaft reduziert, erhalten Sie in der Regel für dieses Guthaben keine Verzinsung.

Eine **Mietvorauszahlung** ist ebenfalls eine einmalige Zahlung bei Vertragsabschluss, die den Finanzierungsaufwand der Leasinggesellschaft reduziert. Auch für diese Eigenleistung erhalten Sie grundsätzlich keine Verzinsung. Ihre Mietvorauszahlung wird einfach durch die Anzahl der Monate der Vertragslaufzeit dividiert und reduziert in diesem Ausmaß die monatliche Leasingrate.

Eine Eigenleistung kann auch in Form eines **Eintauschfahrzeuges** – Sie geben Ihr altes Auto an den Händler zurück – erbracht werden.

Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages

Leasingverträge sind grundsätzlich nicht für eine vorzeitige Vertragsauflösung konzipiert. Sie haben daher bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung mit finanziellen Nachteilen zu rechnen!

Wird das Vertragsverhältnis durch die Leasinggesellschaft aus wichtigen Gründen – z.B. bei Zahlungsverzug – vorzeitig aufgelöst, müssen Sie der Leasingfirma das Fahrzeug auf Ihre Kosten übergeben. Im Rahmen einer vorzeitigen Vertragsauflösung errechnet sich die an Sie gestellte Geldforderung der Leasingfirma wie folgt:

	sämtliche Zahlungsrückstände (inkl. Zinsen und Kosten)
+	Schadenersatz in Höhe aller noch ausstehenden Raten zuzüglich eines Restwertes.
+	sämtliche im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstehenden Kosten (Schätzungs-, Sicherstellungs-, Transportkosten usw.)
	Summe der Kosten
-	Verkehrswert bzw. Verkaufserlös des Kfz
	von Ihnen zu leistende Zahlung

Als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind Sie bei Finanzierungsleasingverträgen zu einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag berechtigt. Sie müssen jedoch auch in diesem Fall alle noch offenen Verpflichtungen – ähnlich dem oben dargestellten Schema – begleichen. Die vorzeitige Vertragsauflösung kann für Sie insbesondere in den ersten Monaten zum finanziellen Desaster werden. Denn der ausständige Betrag kann üblicherweise nicht durch Verkaufserlös oder Versicherungsleistung (z.B. bei einem Totalschaden) abgedeckt werden.

Andienungsrecht

In Vertragsbedingungen ist mitunter ein sogenanntes „Andienungsrecht“ enthalten. Das bedeutet, dass die Leasingfirma bei Vertragsende von Ihnen den Ankauf des Kfz zum vertraglich vereinbarten Restwert verlangen kann. Die Leasinggesellschaft wälzt damit das Problem der Gebrauchtwagenverwertung auf Sie ab - insbesondere bei schwer absetzbaren Modellen. Manchmal wird Ihnen auch das Recht eingeräumt, innerhalb einer bestimmten, meistens sehr

kurzen Frist, einen Käufer namhaft zu machen, der das Fahrzeug kauft (Mindestpreis: Restwert). Ist der Marktwert allerdings niedriger als der Restwert, so werden Sie kaum einen Käufer finden.

Nach Ablauf der vereinbarten „Grundmietzeit“ haben Sie grundsätzlich 3 Möglichkeiten:

- 1) Sie **kaufen das Kfz** zum vereinbarten Restwert an.
- 2) Sie **verlängern den Leasingvertrag** mit neuen Leasingraten.
- 3) Sie **geben das Kfz an die Leasinggesellschaft zurück**. Ist der Verkehrswert (z.B. laut Eurotax-Tabelle) niedriger als der Restwert, zahlen Sie die Differenz. Ist der Verkehrswert höher, erhalten Sie in der Regel nur 75 % dieses Mehrerlöses.

Wenn Sie das Kfz an die Leasingfirma zurückgeben, wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt. Kontrollieren Sie genau, ob dieses - samt den darin aufgelisteten Mängeln - auch den Tatsachen entspricht.

Mischmodelle aus Leasing, Kredit und Barkauf

In letzter Zeit werden Autokäufer mit Mischmodellen aus Leasing, Kredit und Barkauf umworben. Bei einer derartigen „3-Wege-Finanzierung“ (auch „Ballonfinanzierung“, „Schlussratenfinanzierung“) entscheiden Sie sich erst am Ende der Vertragslaufzeit, ob Sie wie beim Leasing das Fahrzeug zurückgeben oder die Schlussrate bar bezahlen und Eigentümer des Autos werden. Der Anreiz bei diesem Modell besteht darin, dass die Monatsraten im Vergleich zu einer reinen Kreditfinanzierung in der Regel deutlich niedriger und im Vergleich zu einer reinen Leasingfinanzierung nur wenig höher sind.

Probleme nach dem Autokauf

Allzu oft muss nach dem Ankauf eines Autos festgestellt werden, dass manches nicht richtig funktioniert. Ob Sie eine notwendige, kostenlose Reparatur vom Käufer verlangen können, hängt davon ab, ob eine rechtliche Anspruchsgrundlage vorhanden ist. Der zweifellos wichtigste Anspruch dafür ist die gesetzlich geregelte Gewährleistung.

Was ist unter Gewährleistung zu verstehen?

Jeder Verkäufer einer Ware hat dafür einzustehen, wenn die Ware oder Leistung einen Mangel aufweist. Dieser gesetzlich verankerte Anspruch kann bei Verträgen zwischen Unternehmern und Konsumenten nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Damit besteht die Verpflichtung des Verkäufers, die mangelhafte Ware rasch und kostenlos zu reparieren oder auszutauschen. Ist das nicht möglich, kann der Käufer eine Preisreduktion oder bei gravierenden Mängeln die Auflösung des Vertrages verlangen.

Für Mängel, die offensichtlich sind oder Ihnen bekannt gegeben wurden, haftet der Verkäufer nicht.

Achtung: Beim Autokauf versuchen viele Händler den Umfang der Gewährleistung durch eine Zustandsbewertung des Fahrzeuges im Kaufvertrag zu beschränken. Haben Sie im Kaufvertrag akzeptiert, dass die dem Kilometerstand entsprechenden Reparaturen und Servicearbeiten notwendig sind, müssen Sie diese selbst bezahlen.

Was fällt nicht unter die Gewährleistung?

1.1.1 Verschleißteile

Wie die mitgekauften Mängel (Zustandsklassifizierung) sind auch übliche verschleißbedingte Mängel nicht von der Gewährleistung erfasst. Ausnahme: Liegt eine gute Zustandsklassifizierung vor, die keinen Servicebedarf erkennen lässt, ist dieser Zustand auch geschuldet.

Welche Teile letztlich als Verschleißteile zu werten sind, ist im Einzelfall nicht leicht zu beurteilen. Ob etwa ein Lager bei einem bestimmten Kilometerstand bereits defekt sein „kann“, oder eine Kupplung zu erneuern ist, hängt oft auch vom persönlichen Fahrstil des Nutzers ab. Zweifellos fallen aber die durch den Gebrauch verursachten Abnutzungen, die auch von Serviceintervallen erfasst sind, darunter. Dazu zählen unter anderen Bremsbeläge, Auspuff, etc..

In unklaren Fällen sollten Sie Rücksprache mit einem der Autofahrerclubs halten, um eine technische Abklärung vorzunehmen.

Gewährleistungsfristen!!!

Beim Autokauf beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe des Fahrzeuges. Innerhalb dieser Fristen muss der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden.

Sonderfall: Gebrauchtwagen

Der Verkäufer muss für Mängel haften, die beim Kauf bereits versteckt vorliegen oder deren Ursache schon vorhanden war. Treten Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Fahrzeugübergabe auf, muss der Verkäufer beweisen, dass diese nicht schon beim Fahrzeugverkauf bestanden haben. Diese gesetzliche Regelung stellt für den Käufer eine wesentliche Erleichterung dar. Gelingt dem Verkäufer der Beweis nicht, dass ein innerhalb von 6 Monaten aufgetauchter Mangel beim Kauf noch nicht vorhanden war, muss er für die Reparatur aufkommen.

Tritt der Mangel erst nach Ablauf von sechs Monaten auf, so muss der Konsument beweisen, dass der Mangel schon ursprünglich bestand. Dies wird jedoch in den seltensten Fällen gelingen, sodass sich in der Praxis eine erfolgreiche Durchsetzung von derartigen Ansprüchen auf „Sechsmontatsprobleme“ reduziert.

Für Autos, bei denen seit dem ersten Tag der Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist, kann der Unternehmer mit dem Konsumenten die Gewährleistungsfrist bis auf ein Jahr verkürzen. Diese Fristverkürzung muss aber ausdrücklich vereinbart werden.

Achtung: Wenn Ankaufsüberprüfungen Mängel nicht anführen, die dann innerhalb von 6 Monaten doch auftauchen, könnte dies vom Verkäufer als Beweis für die ursprüngliche Mangelfreiheit angeführt werden. Wenn Sie daher einen Ankaufstest durchführen lassen, sollten Sie zwar die sich daraus ergebenden Reparaturen vor dem Kauf vom Händler reparieren lassen, doch die Überprüfung nicht aus der Hand geben (auch keine Kopie).

1.1.2 Wer kann die Gewährleistung gültig ausschließen?

Privat zu Privat

Wie bereits zum Kaufvertrag ausgeführt, kann ein Händler die Gewährleistung nicht ausschließen.

Scheint der Händler im Kaufvertrag aber nicht als Verkäufer, sondern nur als Vermittler auf, so ist der private Vorbesitzer der eigentliche Vertragspartner. Wird in einem Kaufvertrag zwischen zwei Privatpersonen die Gewährleistung ausgeschlossen, so könnten Sie mit Ihrem Anspruch auf der Strecke bleiben. Denn der Händler ist nur Vermittler, der Private durfte die Gewährleistung ausschließen. Das gleiche gilt natürlich bei einem direkten Verkauf zwischen Privaten.

Achtung beim Fahrzeugeintausch

Wenn Sie beim Autokauf Ihr altes Fahrzeug in Zahlung geben und gegenüber dem Händler die Gewährleistung dafür nicht ausdrücklich ausschließen, könnten Sie dem Händler gegenüber gewährleistungspflichtig werden.

Nimmt der Händler das Altfahrzeug nicht zurück, bietet aber seinen Platz für den Privatverkauf an, sollten Sie genaue Konditionen dafür festlegen, im Idealfall am Kaufvertrag.

AK-TIPP

Halten Sie immer ausdrücklich fest, dass das Fahrzeug ohne gesetzliche Gewährleistung abgegeben wird.

Welche Leistungen sind im Rahmen der Gewährleistung zu erbringen?

Der Verkäufer bzw. Händler muss den vertraglich vereinbarten Zustand herstellen und hat dabei seiner Gewährleistungsverpflichtung kostenlos nachzukommen.

In erster Linie besteht ein Anspruch auf Verbesserung – also auf Reparatur –, weil ein Austausch auf ein mangelfreies, genau gleiches Fahrzeug praktisch schwer möglich sein wird.

Wenn der defekte Teil repariert werden kann, besteht auch kein Anspruch auf einen Neuteil.

Die Verbesserung muss in angemessener Frist erfolgen, wobei die Länge der Frist produktabhängig ist. In der Regel kann die Angemessenheit mit 14 Tagen angegeben werden. Manche Unternehmen legen die Dauer der Angemessenheit in Ihren Geschäftsbedingungen fest.

Wenn es mit der Verbesserung nicht klappt

Wenn der Verkäufer eine ihm – aus Beweisgründen per Einschreiben – gesetzte Frist zur Verbesserung des Mangels nicht einhält oder die Verbesserung verweigert, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Weitere Reparaturversuche werden abgelehnt und die Reparatur durch ein anderes befugtes Unternehmen durchgeführt. Die Kosten könnten als Schadenersatz geltend gemacht und notfalls eingeklagt werden.
- Es wird der Rücktritt vom Vertrag erklärt. Dies sollte im Reklamationsschreiben, in dem die angemessene Nachfrist gesetzt wird, bereits angekündigt werden. Geringfügige Mängel können keine Aufhebung des Vertrags nach sich ziehen, aber Preisminderungsansprüche auslösen.

Vorsicht: Wird ein Vertragsrücktritt wirksam, oder eine Rückabwicklung vereinbart, kommt es oft zu Problemen, mit welchem Wert das Fahrzeug zurückgenommen wird. Viele Firmen versuchen für die Benutzung des Fahrzeuges ein sogenanntes Nutzungsentgelt zu verrechnen. Oberstgerichtliche Entscheidungen lehnen derartige Ansprüche zwar ab, bei außergerichtlichen Vergleichen kommen derartige Abzüge aber immer wieder vor.

Was ist die Garantie?

Bei der Garantie verpflichtet sich der Hersteller, der Importeur oder auch der Händler vertraglich für Mängel am Fahrzeug einzustehen. Die Ansprüche, die der Konsument aus der Garantie ableiten kann, richten sich nach dem Umfang der Garantieerklärung. Garantien räumen selten das Recht auf Aufhebung des Vertrags oder die Übernahme aller Kosten ein. So kann z.B. die „Gratisreparatur“ von Bedingungen abhängig gemacht werden. In fast allen Herstellergarantien, die zeitlich und inhaltlich unterschiedlich gestaltet sind, wird die Garantieleistung davon abhängig gemacht, dass die vorgeschriebenen Servicearbeiten (Serviceheft) nur von Vertragswerkstätten durchgeführt wurden.

In den Fällen, in denen die gesetzliche Gewährleistung nicht, oder nicht mehr zur Verfügung steht, kann das Vorhandensein einer Garantie viel Geld sparen.

Welche Ansprüche sind außer (neben) Gewährleistung und Garantie noch möglich?

a) Schadenersatz

Die Frist für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schadensverursacher. In diesem Fall muss allerdings ein Schaden schuldhaft vorwerfbar verursacht worden sein. Zum Beispiel, wenn bestimmte vorgeschriebene Überprüfungen und Kontrollen nicht vorgenommen, oder Schrauben nicht befestigt wurden etc.. Da der Verschuldensnachweis schwer zu erbringen ist, spielt diese Anspruchsgrundlage eine untergeordnete Rolle.

b) Irrtum

Auch bei der Irrtumsanfechtung steht eine 3-jährige Frist ab Vertragsabschluss zur Verfügung. Voraussetzung für eine Geltendmachung, die entweder die Vertragsaufhebung, aber auch die Vertragsanpassung (teilweise Rückzahlung

des Kaufpreises) nach sich ziehen kann, ist die Veranlassung des Irrtums durch den Verkäufer.

Dabei müssen Fehlvorstellungen über wesentliche Eigenschaften des Fahrzeuges vom Verkäufer herbeigeführt worden sein. Das kann auch durch Unterlassen von Informationen passieren, zu denen der Verkäufer verpflichtet ist. Z.B.: Das Fahrzeug verfügt über eine nicht typisierte Bereifung, der Neuwagen hat einen Vorschaden, es liegt trotz Zusicherung keine Unfallfreiheit vor oder der Tachometerstand wurde manipuliert.

c) Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Eine Verkürzung liegt nicht bei jedem ungünstigen Geschäft vor, sondern nur dann, wenn jemand mehr als das Doppelte des Wertes für eine Ware bezahlt hat. Dabei ist der regional geltende Preis zu berücksichtigen.

Beispiel: Sie kaufen ein Auto um 10.000 Euro, dessen Wert aber nur 4.999 Euro oder weniger entspricht. Der Grund ist unerheblich. Die Differenz kann z.B. auch auf gravierende Mängel, die den Fahrzeugwert entsprechend mindern, zurückzuführen sein. In diesem Fall nimmt der Verkäufer die Sache entweder zurück, oder die Differenz wird zurückbezahlt, wenn der Vertrag bestehen bleiben soll. Im genannten Beispiel wären das 5.001 Euro.

Die Verkürzung über die Hälfte kann binnen 3 Jahren ab Vertragsabschluss gerichtlich geltend gemacht werden.

Worauf soll bei der Reparatur geachtet werden?

Wenn Ihr Fahrzeug einen Defekt hat, warten Sie nicht. Der Defekt könnte die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder zu „teureren Schäden“ am Auto führen.

Eine erste Überprüfung können Sie bei den Autofahrerclubs vornehmen lassen. Diese testen das Fahrzeug und helfen Ihnen bei der Reparatur- und Mängelaufklärung.

Was soll vor der Reparatur beachtet werden?

Besprechen Sie bei der Fahrzeugübergabe den Reparaturauftrag möglichst genau und fixieren Sie diesen schriftlich. Weiters sollten die möglichen Kosten vereinbart werden, sowie im Zweifelsfall, dass die ausgetauschten Teile bei der Abholung besichtigt werden können.

AK-TIPP

Vergleichen Sie, ob alle Punkte in den Auftrag aufgenommen wurden. Geben Sie eine Telefonnummer bekannt, damit die Werkstatt Sie erreichen kann, wenn es zu unvorhergesehenen zusätzlichen Reparaturen kommen sollte, bzw. der Kostenrahmen überschritten wird. Prüfen Sie, ob alle Punkte richtig vermerkt sind.

Muss ein Kostenvoranschlag bezahlt werden?

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages müssen Sie dann zahlen, wenn Sie vorher ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen worden sind. Dies gilt auch, wenn der Kostenvoranschlag mit umfangreichen Arbeiten des Unternehmers verbunden ist. Ein derartiger Hinweis ist bisweilen auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und findet sich oft im Reparaturübernahmeschein. Wird die Unentgeltlichkeit mündlich zugesichert, weil es sich etwa um eine Gewährleistungsreparatur handelt, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen. Einige Werkstätten ziehen bei Erteilung des Reparaturauftrages die Kosten für den Kostenvoranschlag ab.

Darf die Rechnung höher sein als der Kostenvoranschlag?

a) Verbindliche Kostenvoranschläge

Die Richtigkeit des Kostenvoranschlages gilt als vereinbart, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich erklärt wurde. An diesen muss sich der Unternehmer sogar dann halten, wenn er sich einfach verkalkuliert hat.

Wenn Sie Änderungswünsche haben oder Zusatzaufträge erteilen, ist der Unternehmer nicht mehr an den ursprünglichen Kostenvoranschlag gebunden. Der Auftrag wird sich entsprechend verteuern. Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben, soll der Kostenvoranschlag bereits alle erforderlichen Arbeiten enthalten.

b) Unverbindliche Kostenvoranschläge

Auch der unverbindliche Kostenvoranschlag soll Ihnen eine seriöse Orientierung über die notwendigen Kosten liefern. Eine unvorhersehbare beträchtliche und unvermeidliche Überschreitung des Kostenvoranschlages muss daher vom Unternehmer sofort mitgeteilt werden. Die Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 Prozent der Auftragssumme ist so beträchtlich, dass Sie in diesem Fall ein Wahlrecht haben: Entweder Sie stimm-

men den Mehrkosten zu oder Sie brechen den Auftrag ab. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind dann zu bezahlen.

AK-TIPP

Werden solche Mehrkosten nicht unverzüglich oder gar nicht mitgeteilt, wie z.B. erst mit Endabrechnung geltend gemacht, verliert der Unternehmer seinen Anspruch darauf. Sie haben dann nur das zu zahlen, was der unverbindliche Kostenvoranschlag vorsieht. Mündliche Kostenschätzungen - sofern sie beweisbar sind - gelten als Kostenvoranschlag.

Was sollte nach der Reparatur beachtet werden?

- Lassen Sie sich die Reparaturen und die Arbeiten erklären, die gemacht wurden.
- Besichtigen Sie Ihr Auto, um zu überprüfen, ob es nicht zu einer Beschädigungen am Fahrzeug gekommen ist. Denn sobald Sie die Werkstatt verlassen, ist das schwer zu beweisen. Falls es zu Schäden gekommen ist, reklamieren Sie sofort!
- Wurde die Eintragung im Serviceheft vorgenommen?
- Überprüfen Sie die Rechnung genau. Fragen Sie alles nach, was unklar ist.
- Wenn Sie Zweifel an den durchgeführten Arbeiten haben, das Auto aber nur gegen Bezahlung bekommen, vermerken Sie auf der Rechnung „mit Vorbehalt übernommen“ oder „mit Vorbehalt der Rückforderung über..... übernommen“. Der Vorbehalt muss inhaltlich genau definiert sein.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist für die Inbetriebnahme eines Autos in Österreich gesetzlich vorgeschrieben. Die Versicherungsbestätigung ist Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges. Die Versicherung dient der Deckung von Schadenersatzverpflichtungen, die aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen und hat den Sinn gerechtfertigte Ansprüche des Unfallgegners oder ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren.

AK-TIPP

Stellen Sie Vergleiche an und nützen Sie die Vielzahl der angebotenen Rabatte und Zusatzleistungen auf ihre Prämien.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ausstellung der Versicherungspolizze. Der Umfang der Versicherungsleistung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens 1.09 Millionen Euro. Mit Erhalt der Polizze beginnt die Prämienzahlungspflicht. Wird die Erstprämie nicht bezahlt, ist die Versicherung leistungsfrei und kann auch vom Vertrag zurücktreten. Geraten Sie mit den Folgeprämien in Verzug, muss die Versicherung Sie zuerst schriftlich mahnen und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen setzen. Bezahlen Sie innerhalb der zwei Wochen nicht, ist die Versicherung leistungsfrei.

Bonus-Malus-System

Dieses ist zwar nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wird aber nach wie vor vereinbart. Nach dem Bonus-Malus-System bestimmt sich die Höhe der Prämie nach dem Verlauf der Schadenereignisse. Es enthält 18 Stufen und beginnt mit der Grundstufe 9. Allerdings kann mit dem Versicherer auch eine günstigere Grundstufe verhandelt werden. Führt man im Beobachtungszeitraum (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) schadenfrei, verbessert sich die Einstufung um eine Prämienstufe. Ein Schadenfall führt zu einer Rückversetzung um drei Prämienstufen. Wichtig: Wollen sie ihre aktuelle Bonusstufe behalten, können sie den Schaden selbst bezahlen. Ob dies allerdings sinnvoll ist, hängt von der Höhe der Schadenssumme ab.

Fahrzeugwechsel

Wird innerhalb eines halben Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf des bisherigen Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug erworben, gehen Bonus und Malus auf das neue Fahrzeug über. Auch bei Weitergabe des Fahrzeuges an nahe Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, gehen Bonus und Malus an diese über. Bei Verkauf des Fahrzeuges geht die Versicherung auf den neuen Erwerber über, der sie innerhalb eines Monats ab Kauf kündigen kann. Wird das Fahrzeug verschrottet, endet der Versicherungsvertrag, weil das versicherte Interesse wegfällt. Versicherer und Zulassungsbehörde sind davon zu verständigen.

Kündigung des Versicherungsvertrages

Kfz-Versicherungen sind jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb der Monatsfrist beim Versicherer eingelangt sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf ein weiteres Jahr.

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Versicherung die Prämie einseitig erhöht. Die Kündigung muss binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung und Begründung der Prämienenerhöhung ausgesprochen werden.

Kfz-Kaskoversicherung

Kaskoversicherungen decken Schäden, die am eigenen Fahrzeug durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust entstehen. Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Kaskoversicherung: die Elementarkaskoversicherung und die Kollisionskaskoversicherung.

Elementarkasko (Teilkasko)

Die Elementarkasko deckt Schäden, auf die man selbst keinen Einfluss hat, wie z.B. Schäden aus Diebstahl, Raub, Brand, Explosion, Naturereignissen oder Zusammenstoß mit Haarwild, nicht aber Federwild.

Kollisionskasko (Vollkasko)

Die Kollisionskasko deckt alles, was die Elementarkasko deckt und darüber hinaus auch Schäden am eigenen Auto, die durch selbstverschuldeten Unfall entstehen. Ersetzt werden im Rahmen der Kaskoversicherung sowohl Teil- als auch Totalschäden.

Kündigung der Kaskoversicherung

Ist der Vertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie den Vertrag zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei kürzer abgeschlossenen Verträgen erlischt der Vertrag mit Vertragsablauf.

Wichtig:

- Die meisten Kaskoverträge sehen Selbstbehalte vor. Die Höhe der Selbstbehalte ist Vereinbarungssache.
- Vandalismusschäden müssen ebenso wie Sonderausstattungen oder Sonderzubehör extra versichert werden.
- Achten Sie auf Haftungsausschlüsse, wie z.B. für Fahren ohne Führerschein, Alkoholisierung, oder für Schäden, die Sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen z.B., wenn Ihr nicht versperrter PKW gestohlen wird.

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dabei entstehenden Kosten z.B. für Rechtsanwalt, für Gerichte, Zeugen oder Sachverständige.

Im Kfz-Bereich gibt es mehrere Arten von Rechtsschutzversicherungen:

Fahrzeugrechtsschutz

Neben dem Versicherungsnehmer als Eigentümer sind auch der Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer, der berechtigte Lenker und die Insassen versichert. Der Versicherungsschutz umfasst den Schadenersatz-, Straf- und Führerscheinrechtsschutz.

Der Schadenersatz-Rechtsschutz deckt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen- Sach- oder Vermögensschadens.

Der Strafrechtsschutz umfasst die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Der Führerscheinrechtsschutz deckt die Vertretung im Zusammenhang mit einem Führerscheinentzug.

Fahrzeug-Vertragsrechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die das versicherte Fahrzeug betreffen. Hilfe gibt es z.B. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeuges oder bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Werkstättenunternehmen.

Lenkerrechtsschutz

Diese Versicherung ist nicht an ein bestimmtes Auto, sondern an den jeweiligen Lenker gebunden. Der Deckungsumfang entspricht im wesentlichen dem Fahrzeugrechtsschutz.

Nicht alles ist versichert

Es gibt zahlreiche Risikoausschlüsse in den jeweiligen Versicherungsbedingungen, wie z.B.: Verkehrsunfall unter Alkohol oder Drogeneinfluss, Streitigkeiten mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer oder Unterlassen der Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach einem Verkehrsunfall.

AK-TIPP

Lesen Sie vor Abschluss des Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen genau durch.

Kündigung der Rechtsschutzversicherung

Grundsätzlich können Rechtsschutzversicherungen zum Ende des dritten Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wurde ein länger als drei Jahre dauernder Vertrag abgeschlossen und ein Dauerrabatt gewährt, kann die Versicherung bei vorzeitiger Auflösung den Ersatz des gewährten Dauerrabatts verlangen.

Bei einem Fahrzeugwechsel (Verkauf oder Anschaffung eines Nachfolgefahrzeuges) können Sie den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung mit sofortiger Wirkung kündigen. Man kann den Vertrag aber auch auf das Folgefahrzeug übergeben.

„Die Pickerlüberprüfung“

In Österreich müssen alle Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und Umweltverträglichkeit überprüft werden (§ 57a KFG Begutachtung). Diese wiederkehrende Begutachtung soll garantieren, dass nur sichere und umweltverträgliche Fahrzeuge unterwegs sind. Durchgeführt wird sie von Werkstätten, die speziell hierzu ermächtigt sind, von den Autofahrerclubs und den Landesprüfungsstellen.

Nach der Überprüfung ist darüber ein Gutachten auszustellen und eine Begutachtungsplakette („Pickerl“) auszuhändigen. Diese ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Plakette muss auf das Kennzeichen des Zulassungsbesitzers ausgestellt sein und das Datum der nächsten Begutachtung ausweisen. Das Gutachten als auch das „Pickerl“ gelten als öffentliche Urkunden. Der Zulassungsbesitzer muss die wiederkehrende Begutachtung durchführen lassen, wobei der Zulassungsschein vorzulegen ist. Bestehen Zweifel über den Zustand des Fahrzeuges, kann auch die Vorlage des Typenscheins oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung verlangt werden.

Überprüfungstermin ist der Monat der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte.

Und zwar drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung. Die Begutachtung muss im Zeitraum von einem Monat vor und bis vier Kalendermonate nach dem Monat der Erstzulassung durchgeführt werden.

Umfang der Überprüfung

Begutachtet werden Ausrüstung, Beleuchtung, Sicherheitseinrichtungen, Fahrgestell und Karosserie, Motor, Bremsen Reifen und Räder.

Pickerlüberprüfung bei Oldtimern

Historische Kraftfahrzeuge mit einem Baujahr vor 1960 müssen diese Begutachtung alle zwei Jahre vornehmen lassen.

Gesamtzustand des Fahrzeuges

Das Pickerl sagt nichts über den Gesamtzustand des Autos aus, denn das Fahrzeug wird nur am Tag der Begutachtung auf die Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit überprüft. Aus dem Prüfgutachten können sich allerdings etwaige Mängel, die im Rahmen der Überprüfung aufgetreten sind, ergeben. Außerdem muss der Tachometerstand und das Datum der Überprüfung angegeben sein.

Ohne Pickerl und letztem (gültigen) Prüfgutachten kann ein Auto nicht angemeldet werden.

Check-Liste für die Eigeninspektion

Bevor Sie sich zum Kauf eines gebrauchten Autos entschließen, sollten Sie folgende Punkte berücksichtigen:

- Lassen Sie einen Ankaufstest durch einen der Autofahrerclubs durchführen.
- Lassen Sie sich unbedingt das Serviceheft zeigen. Nur so können Sie nachprüfen, ob die für eine allfällige Herstellergarantie vorgeschriebenen Servicearbeiten auch tatsächlich von Markenwerkstätten durchgeführt wurden. Lassen Sie sich nicht darauf verträsten, dass das Serviceheft vom Vorbesitzer nachgereicht wird.
- Lesen Sie im Serviceheft und/oder der Betriebsanleitung nach ob, bzw. wann ein Zahnriemenwechsel durchzuführen ist. Ist dieser kurz nach Ankauf fällig, verteuert dies das Fahrzeug beträchtlich.
- Wurden Umbauten am Fahrzeug vorgenommen, sollte deren allfällige Typisierung im Typenschein nachgesehen werden.
- Die „Pickerlüberprüfung“ (§ 57a KFG) ersetzt den Ankaufstest nicht. Sie ist lediglich eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Überprüfung. Seither kann sich viel geändert haben!
- Viele Vorbesitzer mindern den Kaufpreis und können außerdem ein Hinweis auf mögliche Probleme sein.
- Unterziehen Sie das Fahrzeug nicht nur einer Prüfung von außen. Werfen Sie einen Blick in den Motorraum und lassen Sie das Fahrzeug auf eine Hebebühne stellen, um auch Schäden an der Unterseite zu entdecken.
- Dicke Unterbodenschutzschichten verschleiern oft einen verrosteten Unterboden.
- Farbspuren an den Türdichtungen deuten auf ein Unfallfahrzeug.
- Abgenutzte Pedale oder nicht mehr exakt arbeitende Fensterkurbeln deuten auf eine hohe Kilometerleistung.
- Machen Sie unbedingt eine Probefahrt. Achten Sie darauf, dass der Händler eine entsprechende Vollkaskoversicherung dafür abgeschlossen hat.

Eine wichtige Hilfe für Ihre Kaufentscheidung und die damit in Zusammenhang stehenden Preisverhandlungen kann ein Blick in die Eurotax-Liste sein. Diese beinhaltet eine Preisübersicht aller gängigen Modelle und spiegelt deren Marktwert wieder. Die aktuellen Eurotax-Werte erfahren Sie über Autofahrerklubs und über Ihre AK.



Salzburg

**Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Salzburg**

**Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg**

Telefon: 0 66 2/86 87-0

Fax: 0 66 2/87 62 58

E-mail: kontakt@ak-sbg.at

Homepage: www.ak-sbg.at

**AK-Konsumentenberatung
Kfz-Rechtsberatung**

jeden Donnerstag 15-19 Uhr

AK Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg

Anmeldung eine halbe Stunde vor
Beratungsbeginn im Zimmer 103

Bezirksstelle Pongau:

Gasteiner Straße 29

5500 Bischofshofen

Telefon: 0 64 62/24 15

Fax: 0 64 62/31 13 20

Bezirksstelle Pinzgau:

5700 Zell am See

Ebenbergstraße 1

Telefon: 0 65 42/73 7 77

Fax: 0 65 42/74 1 24-22

Bezirksstelle Flachgau:

Kirchengasse 1b

5202 Neumarkt

Telefon: 0 62 16/44 30

Fax: 0 62 16/78 45-14

Bezirksstelle Tennengau:

Bahnhofstraße 10

5400 Hallein

Telefon: 0 62 45/84 1 49

Fax: 0 62 45/84 1 49-76

Bezirksstelle Lungau:

Schlossparkweg 331

5580 Tamsweg

Telefon: 0 64 74/70 85

Fax: 0 64 74/70 85-14

5020 Salzburg